

Die Landessynode hat am 24. November 2012 beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Vom 24. November 2012

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Datumsangabe „1. September“ durch „1. März“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „sowie die nachrückenden Stellvertreter“ eingefügt.
3. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.